OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351693/9/RW

Datum:
Linz, 03. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des Z__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.06.2025, GZ: BHLLSO-2025-89506/13-PEA, betreffend Zurückweisung seines Antrages vom 14.03.2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.10.2025 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.06.2025, GZ: BHLLSO-2025-89506/13-PEA, wird wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B- VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.06.2025, GZ: BHLLSO-2025-89506/13-PEA, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 14.03.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

I.1.1. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Bf sei mit Schreiben vom 17.03.2025 (Verbesserungsauftrag) aufgefordert worden, innerhalb einer Frist bis zum 07.04.2025, den ablehnenden Pensionsbescheid bzw. eine Stellungnahme über die fehlenden Voraussetzungen für einen Pensionsantritt nachzureichen.

I.1.2. Mit Schreiben vom 03.04.2025 (Verbesserungsauftrag) sei der Bf aufgefordert worden, innerhalb einer Frist bis zum 24.04.2025, den Antrag auf Vorlage auf Alterspension, einen aktuellen Depotauszug, eine Stellungnahme zu den monatlichen Mietzahlungen an B__ und C__ sowie eine Stellungnahme, wo sich der Bf derzeit aufhält, vorzulegen.

I.1.3. Mit Schreiben vom 28.04.2025 (Verbesserungsauftrag), sei der Bf aufgefordert worden, innerhalb einer Frist bis zum 19.05.2025 eine Bestätigung über die Auszahlungsbeträge seines Depots aus dem Jahr 2023, die gesamten Kontoauszüge seines neuen Kontos mit dem IBAN: ccc seit Jänner 2025 bis Mai 2025, eine Bestätigung über die Mieteinnahmen seiner untervermieteten Wohnung, einen aktuellen Untermietvertrag seiner Wohnung, eine Bestätigung über die Untervermietung seines Lagerraumes sowie eine Stellungnahme über die diesbezüglichen Mietzahlungen und eine Bestätigung über die Summe der gesamten offenen SVS-Beiträge vorzulegen.

I.1.4. Mit Schreiben vom 23.05.2025 (Verbesserungsauftrag) sei der Bf aufgefordert worden, innerhalb einer Frist bis zum 13.06.2025, die Kontoauszüge der letzten 6 Monate sämtliche seiner Bankkonten inklusive seinem Geschäftskonto bbb, eine Stellungnahme zu seiner Position als Geschäftsführer der D__, eine Stellungnahme zu der Situation, dass der Unterkunftgeber die D__ sei, eine Stellungnahme zu seinen gemeldeten selbstständigen Beschäftigungen, eine Stellungnahme zu seinem tatsächlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz zwischen 27.06.2023 und 03.03.2025 und eine Stellungnahme zu allen seinen Depots vorzulegen.

I.1.5. Der Bf sei auch darauf hingewiesen worden, dass sein Antrag vom 14.03.2025 zurückgewiesen wird, wenn er seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachkommt. Alle Verbesserungsaufträge seien nachweislich zugestellt worden. Bei der belangten Behörde seien dennoch, der Antrag auf Alterspension, die Kontoauszüge der letzten 6 Monate von sämtlichen Bankkonten inklusive seines Geschäftskontos bbb, die gesamten Kontoauszüge seines neuen Kontos IBAN: ccc seit Jänner 2025 bis Mai 2025, erst ab 28.02.2025 würden die Auszüge vom Konto IBAN: ccc vorliegen, nicht vorgelegt worden.

Die Stellungnahme zum Verbesserungsauftrag vom 23.05.2025 zu dessen Punkt 3 sei für die belangte Behörde unzureichend, da im Zentralen Melderegister die D__ als Unterkunftsgeber der Wohnung E-Straße angeführt sei. Ebenso sei die Stellungnahme zum Verbesserungsauftrag vom 23.05.2025 zu Punkt 4, sohin die Stellungnahme zu seinen gemeldeten selbstständigen Beschäftigungen unzureichend, da hierdurch die Einkommenssituation und seine finanziellen Verbindlichkeiten/Ansprüche ungeklärt geblieben seien.

I.1.6. Der Bf sei den Verbesserungsaufträgen vom 17.03.2025, vom 03.04.2025, vom 28.04.2025 und vom 23.05.2025 nicht vollständig nachgekommen. Wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht sei der Antrag des Bf zurückzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf vom 29.08.2025, in der beantragt wird, dass der Bescheid der belangten Behörde dahingehend abzuändern sei, dass ihm seit der Antragseinreichung am 14.03.2025 die volle Leistung aus der Sozialhilfe befristet mit 12 Monaten gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt wird.

I.2.1 Der Bf führt in seiner Beschwerde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass sich seine Mitwirkungspflicht nur auf die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts erstreckt und er dieser insofern nachgekommen sei, als er folgende Unterlagen und Informationen an die belangte Behörde, übermittelt habe:

I.2.2. Seinem Antrag vom 14.03.2025 auf Zuerkennung der Sozialhilfe seien als Nachweis über seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Oberösterreich eine Geburtsurkunde, ein Staatsbürgerschaftsnachweis, eine Hauptwohnsitz-bestätigung und ein Auszug aus dem Zentralen Melderegister, als Einkommensnachweise, die Einkommenssteuerbescheide für mehrere Jahre, als Vermögensnachweis, Konto und Depotauszüge der maßgeblichen Konten der letzten 6 Monate, als Nachweis über seine nicht vorhandene Wohnsituation eine Hauptwohnsitzbestätigung und ein Auszug aus dem Zentralen Melderegister und geeignete Unterlagen zum Nachweis, dass sich sein Antritt auf Alterspension verzögern werde, beigelegt worden.
I.2.3 Er habe mit einer Nachfrage betreffend die Alterspension gerechnet. Er habe die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass die Geltendmachung der

Ansprüche aus der Pensionsversicherung verfolgt werde, aber noch strittige Punkte, zum Beispiel die Höhe des Beitragsrückstandes zu klären seien, bevor es ihm zuzumuten sei, einen Antrag auf Alterspension einzureichen, was keine Auswirkungen auf die Genehmigung seines Antrages haben dürfe. Der bei der SVS mit 14.590,78 Euro ausgewiesene Beitragsrückstand sei falsch, klärungsbedürftig sei der Verbleib seiner Beitragszahlungen. Mit der Unterzeichnung des Pensionsantrages würde er sich verpflichten, diesen unrichtigen Betrag zu überweisen. Selbst wenn er den Pensionsantrag einreichen würde, dann wiese der Pensionsbescheid eine falsche Berechnung der Pensionshöhe auf und er müsste ihn anfechten, was den Zeitpunkt seines Pensionsantrittes wieder nach hinten verschieben würde. Für eine gerichtliche Klärung der Beitragsrückstandsthematik mit der SVS sei ein Anwalt erforderlich, diesen könne er sich derzeit nicht finanzieren. Aus diesen Gründen sei ihm die Einreichung eines Antrages auf Alterspension nicht zumutbar.

I.2.4. Für die Behebung der Mängel sei insbesondere beim 4ten Verbesserungsauftrag vom 23.05.2025, entgegen den Bestimmungen von § 23 Abs. 5 Oö. SOHAG und § 13 Abs. 3 AVG keine angemessene Frist eingeräumt worden. Für den Auftrag zur Vorlage von allen seinen Bankkonten der letzten 6 Monate habe ihm die belangte Behörde keine angemessene Frist eingeräumt. Es gebe Konten, die er schon seit Jahren nicht mehr verwende und er habe für diese nicht maßgeblichen Konten keinen Zugriff über Electronic Banking. Er habe sich nach Linz begeben müssen, um die angeforderten Informationen direkt auf der Bank auszuheben, was ohne eigenes Fahrzeug und ohne finanzielle Mittel für öffentliche Verkehrsmittel in der im Verbesserungsauftrag vorgegebenen Zeit nicht zu schaffen gewesen sei. Die vorgelegten Auszüge vom Konto ddd der Sparkasse vom 01.07.2024 bis 11.07.2025 und vom Konto der Sparkasse: eee vom 29.12.2023 bis 11.07.2025 würden nachweisen, dass die Konten zwar noch vorhanden sind, aber nicht mehr verwendet werden würden und dass das ausgewiesene Guthaben nicht für die Entscheidung über den Leistungsanspruch maßgeblich sei. Ebenso würden diese Auszüge beweisen, dass seine detaillierte Stellungnahme dazu, im Begleitschreiben zum Verbesserungsauftrag vom 23.05.2025 korrekt und ausreichend für die Feststellung des Leistungsanspruches sei.

I.2.5. Zum Konto ccc seien alle Kontoauszüge über die letzten 6 Monate vor dem Tag der Einreichung seines Sozialhilfeantrages am 14.03.2025, also bis zum 28.02.2025, schon mit dem Antrag vorgelegt worden. Dieses Konto sei erst im Jänner 2025 neu angelegt worden, dank ELBA seien auf den vorgelegten Kontoauszügen die Zeiträume 01.09.2024 bis 28.02.2025 und 01.05.2024 bis 15.05.2025 abgebildet. Wenn beim jeweiligen Abfragezeitraum ab 2024 die erste Buchung am 28.02.2025 aufscheine, sei für jeden klar, dass dies die erste Buchung auf diesem Konto sei und trotzdem die Vorgabe des Nachweises der letzten 6

Monate erfüllt sei. Hinzu komme, dass es rechtswidrig sei, bei jedem Verbesserungsauftrag eine Aktualisierung der Kontoauszüge zu verlangen.

I.2.6. Weiters brachte der Bf, was die Anforderung seiner Kontoauszüge betrifft, vor, dass die Behauptung, er hätte zum IBAN: bbb ein Geschäftskonto, falsch sei. Dieses Konto gehöre nicht ihm. Die D__ habe einen eigenen Rechtsstatus, sie sei nicht Antragsteller und als sein Arbeitgeber nur peripher involviert. Die belangte Behörde habe gemäß § 23 Abs. 3 Oö. SOHAG und § 41 Abs. 1 Z 1c Oö. SOHAG beim Arbeitgeber nur einen eingeschränkten Anspruch auf Bekanntgabe von Daten, Kontoauszüge sowie Vermögenswerte seien davon grundsätzlich ausgeschlossen. Die belangte Behörde hätte kein Recht ihn zur Vorlage von Daten zu verpflichten, die über die im SOHAG genannten hinausgehen würden, daher bitte er darum, auf die Vorlage der Auszüge von diesem Konto zu verzichten.

I.2.7. Er habe, was Punkt 3 des Verbesserungsauftrages betrifft, auch eine ausreichende Stellungnahme zu seinem tatsächlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz zwischen 27.06.2023 und 03.03.2025 abgegeben. Er weise auf die ZMR-Abfrage hin, diese sei bereits seinem Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe beigelegt worden, dort sei beim Datenfeld „Wohnsitzqualität: KEINE“ angegeben, das sei der richtige Status. Es sei für die Feststellung des Leistungsanspruches nach Oö. SOHAG vollkommen bedeutungslos, wie der Unterkunftgeber heiße. Die Haushaltssituation bzw. Wohnsitzsituation sei nach seinem Kenntnisstand, nur zur Beurteilung, ob es eventuelle Mitbewohner für die Bemessung der Höhe der Sozialhilfe gebe, entscheidend. Da das Oö. SOHAG keine Bekanntgabe des Unterkunftgebers verlange, sei eine Zurückweisung seines Antrages schon aus diesem Grund rechtswidrig. In seinem Fall gebe es keinen Unterkunftgeber. Gemäß § 5 Abs. 3 Oö. SOHAG seien wohnungslose Personen, so wie er eine ist, nach Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung, Personen mit Hauptwohnsitz nach § 5 Abs. 2 Oö. SOHAG, gleichgestellt. Die D__ sei nicht sein Unterkunftgeber, diese stelle lediglich eine Kontaktadresse zur Verfügung.

I.2.8. Er habe auch eine ausreichende Stellungnahme zu seinen gemeldeten selbstständigen Beschäftigungen abgegeben. Er unterscheide nur zwischen einer rechtlichen (gewerberechtlichen) und wirtschaftlichen Betrachtung eines Unternehmens. Die bereits mit dem Antrag vorgelegten Einkommens-steuerbescheide von 2020 bis 2023, sowie der vorgelegte Auszug aus der Transparenzportalabfrage gemäß § 33 TDBG 2012 für 2024 würden alle Informationen, die Einkommenssituation und die Verbindlichkeiten betreffend, enthalten. Aus gegebenem Anlass, es sei mehrfach danach gefragt worden, weise er darauf hin, dass nach dem Oö. SOHAG kein Anspruch auf Kontoauszüge und Finanzdaten der Arbeitgeber bestehe. Diese Anfragen seien rechtswidrig und seien stets abgelehnt worden, ohne dass er dadurch seine Mitwirkungspflicht verletzt habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 08.09.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.10.2025, an welcher der Bf sowie als Vertreter der belangten Behörde der zuständige Abteilungsleiter H__ und I__ teilgenommen haben. Der Bf wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung als Partei einvernommen.

II. Sachverhalt:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, ist österreichischer Staatsangehöriger. Er geht einer Beschäftigung als Selbstständiger nach. Der Bf ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer des Unternehmens der D__ (FN aaa). Die D__ hat zwei Geschäftskonten mit IBAN bbb und IBAN fff. Zudem hat der Bf noch ein Einzelunternehmen, das unter dem Firmennamen „J__“ auftritt und das ein mittlerweile geschlossenes Geschäftskonto bei der VKB zum IBAN hhh hatte.

II.1.2. Der Bf hat mit Antrag vom 14.03.2025 bei der belangten Behörde eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt. Mit diesem Antrag legte der Bf eine Kopie seiner Geburtsurkunde, eine Kopie seines Staatsbürgerschaftsnachweises, eine Hauptwohnsitzbestätigung, einen Auszug aus dem Zentralen Melderegister zum Datum 03.03.2025, einen am 12.03.2025 erstellten Auszug aus der Transparenzportalabfrage gem. § 33 TDBG 2012, seinen Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2023 und eine Umsatzliste von seinem Konto mit dem IBAN: ggg für den Zeitraum 01.09.2024 bis 28.02.2025 vor.

In der Hauptwohnsitzbestätigung wird bestätigt, dass der Bf eine Kontaktstelle in der L-Straße, in F__, Oberösterreich, hat. In der mit dem Antrag vorgelegten Meldebestätigung aus dem Zentralen Melderegister scheinen als Meldedaten, die L-Straße gemeldet seit 03.03.2025 auf, wobei zur Wohnsitzqualität angemerkt ist: „Keine“. Zu den „Einkommen Details“ und zum „Einkommen gesamt“ steht in der Transparenzportalabfrage zum abgefragten Jahr 2025 jeweils 0,00. Auf der Umsatzliste vom Konto mit dem IBAN: ggg ist der Kontostand per 28.02.2025 mit -3.678,77 EUR angegeben. Der Einkommenssteuerbescheid 2023 geht von Einkünften aus dem Gewerbebetrieb in der Höhe von 6.571,07 Euro aus und setzt aufgrund eines Verlustabzuges in der Höhe von 6.571,07 Euro das steuerpflichtige Einkommen mit 0,00 Euro fest.

Im Antrag vom 14.03.2025 ist zur Rubrik „Pensionsantrag“ angekreuzt „nicht abgeklärt“ und vom Bf angemerkt, dass die Voraussetzungen für die Alterspension erfüllt sind, das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht ist, aber wegen offener Beiträge die Pension nicht angetreten werden kann.

II.1.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 17.03.2025 wurde der Bf ersucht innerhalb einer Frist bis zum 07.04.2025, den ablehnenden Pensionsbescheid bzw. eine Stellungnahme über die fehlenden Voraussetzungen für einen Pensionsantritt nachzureichen. In diesem Schreiben findet sich folgender Hinweis: „Wenn Sie diesem Verbesserungsauftrag innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, wird die Behörde Ihren Antrag zurückweisen, ohne Ihren Anspruch näher zu prüfen. Sofern Sie die geforderten Angaben bzw. Unterlagen fristgerecht beibringen, wird Ihr Antrag so behandelt, als wäre er bereits ursprünglich vollständig übermittelt worden.

Am 03.04.2025 übermittelte der Bf über E-Mail eine Übersicht seines elektronischen Pensionskontos, aus dem hervorgeht, dass der Bf bis zum 31.12.2024 eine Gesamtgutschrift in der Höhe von 37.220,05 Euro geleistet hat und der fiktive monatliche Pensionswert 2.658,58 Euro beträgt. Das Pensionskonto macht darauf aufmerksam, dass in den Kalenderjahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 Beiträge noch nicht bezahlt wurden.

II.1.4. Mit Verbesserungsauftrag vom 03.04.2025 wurde der Bf ersucht bis spätestens 24.04.2025 folgende Unterlagen nachzureichen:

- Vorlage Antrag auf Alterspension
- einen aktuellen Depotauszug
- eine Stellungnahme zu den monatlichen Mietzahlungen an B__ und C__ sowie
- eine Stellungnahme, wo der Bf derzeit tatsächlich aufhältig ist.

In diesem Schreiben vom 03.04.2025 findet sich folgender Hinweis: „Wenn Sie diesem Verbesserungsauftrag innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, wird die Behörde Ihren Antrag zurückweisen, ohne Ihren Anspruch näher zu prüfen. Sofern Sie die geforderten Angaben bzw. Unterlagen fristgerecht beibringen, wird Ihr Antrag so behandelt, als wäre er bereits ursprünglich vollständig übermittelt worden.“

Mit E-Mail vom 17.04.2025 reagierte der Bf auf diesen Verbesserungsauftrag. In seiner Stellungnahme vom 17.04.2025 räumte der Bf ein, dass die Rentenzahlungen die Kosten für den allgemeinen Lebensunterhalt vermutlich vollständig abdecken würden. Er vertrat in seiner Stellungnahme vom 17.04.2025 aber den Standpunkt, dass eine Verfolgung seiner Ansprüche gegenüber der PVA und die Stellung eines Antrages auf Altersrente wegen den bestehenden Beitragsrückständen als aussichtslos zu betrachten ist und es ihm daher gemäß

§ 14 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht zuzumuten ist, einen Antrag auf Alterspension einzureichen.

Zum Wertpapierdepot brachte der Bf in seiner Stellungnahme vom 17.04.2025 vor, dass er seine letzten Wertpapiere Anfang 2023 verkauft hat.

Zu den Mietzahlungen an B__ wies der Bf darauf hin, dass diese einen Lagerraum betreffen, der derzeit untervermietet ist und zu den Mietzahlungen an C__ teilte er mit, dass diese seine ehemalige Wohnung betreffen, die er auch untervermietet hat.

Bis zur öffentlichen Verhandlung teilte der Bf nicht mit, wer seine ehemalige Wohnung von ihm in Untermiete genommen hat, er legte zwar den betreffenden Untermietvertrag vor, schwärzte aber die Daten seines Vertragspartners. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der Bf bekannt, dass seine Firma, die D__, die Wohnung in L-Straße in Untermiete genommen hat. Gleichzeitig räumte der Bf auch erst in der Verhandlung ein, dass er in dieser untervermieteten Wohnung nächtigt, aber nie länger als drei Tage hintereinander, weil er dort nicht gemeldet ist und dort auch keine Wohnadresse haben möchte.

Bereits in seiner Stellungnahme vom 17.04.2025 auf den Verbesserungsauftrag vom 03.04.2025 gibt der Bf an, dass er sich überwiegend in F__ aufhält, selbst wenn er sich unter Bezugnahme auf die Hauptwohnsitzbestätigung als wohnungslose Person bezeichnet. Weiters wird in der Stellungnahme vom 17.04.2025 noch mitgeteilt, dass das Konto ggg ehestmöglich aufgelöst wird, und er ersucht im Fall der Antragsstattgabe, die Beihilfen auf sein neues Konto mit dem IBAN: ccc bei der Raiffeisenbank F__ zu überweisen.

Vorgelegt hat der Bf am 17.04.2025 eine Aufkündigung seiner Depotverträge zum Datum 14.02.2025, einen Bildschirmausdruck des Depots und der Umsätze seit dem 04.05.2023 und nochmals eine Umsatzliste von seinem Konto mit dem IBAN: ggg zum Zeitraum 16.10.2024 bis 16.04.2025, sowie abermals die bereits mit dem Antrag vorgelegte Hauptwohnsitzbestätigung.

II.1.5. Mit Verbesserungsauftrag vom 28.04.2025 ersucht die belangte Behörde den Bf bis spätestens 19.05.2025 folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Bestätigung über die Auszahlungsbeträge seines Depots aus dem Jahr 2023,
- die gesamten Kontoauszüge seines neuen Kontos mit dem IBAN: ccc seit Jänner 2025 bis Mai 2025,
- eine Bestätigung über die Mieteinnahmen seiner untervermieteten Wohnung,
- einen aktuellen Untermietvertrag seiner Wohnung,

- o eine Bestätigung über die Untervermietung seines Lagerraumes sowie eine Stellungnahme über die diesbezüglichen Mietzahlungen und
- o eine Bestätigung über die Summe der gesamten offenen SVS-Beiträge.

Dieser Verbesserungsauftrag erhält folgenden Hinweis: „Wenn Sie diesem Verbesserungsauftrag innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, wird die Behörde Ihren Antrag zurückweisen, ohne Ihren Anspruch näher zu prüfen. Sofern Sie die geforderten Angaben bzw. Unterlagen fristgerecht beibringen, wird Ihr Antrag so behandelt, als wäre er bereits ursprünglich vollständig übermittelt worden."

Mit E-Mail vom 16.05.2025 übermittelte der Bf der belangten Behörde einen Bildschirmausdruck, aus dem man ersehen kann, dass die 4 Produkte des Depots am 15.03.2023 verkauft wurden und der Verkaufserlös insgesamt 41.663,29 Euro betrug.

In seiner Stellungnahme vom 16.05.2025 zum Verbesserungsauftrag vom 28.04.2025 führt der Bf aus, dass von den erhaltenen Verkaufserlösen nichts mehr übrig ist, weil er das Geld zur Finanzierung der Kosten für seine Krebsbehandlung benötigt hat. Weiters übermittelte der Bf am 16.05.2025 eine ELBA-Auswertung des am 23.01.2025 neu angelegten Kontos mit dem IBAN: ccc mit den Kontobewegungen vom 01.05.2024 bis zum 15.05.2025. Zu den Mieteinnahmen betreffend seine untervermietete Wohnung gab der Bf bekannt, dass es sich um einen Durchlaufposten handelt, der Untermietvertrag wurde vorgelegt, wobei der Name des Untermieters unter Hinweis auf den Datenschutz geschwärzt wurde.

Zur Untervermietung des Lagerraumes teilte der Bf am 16.05.2025 mit, dass der Mietvertrag mündlich abgeschlossen wurde und die Mieteinnahmen auch nur einen Durchlaufposten, gleich wie bei der Wohnung, darstellen.

Darüber hinaus übersandte der Bf der belangten Behörde am 16.05.2025 eine Beitragsinformation der SVS in der ein Beitragsrückstand in der Höhe von 14.590,78 Euro ausgewiesen ist.

II.1.6. Mit Verbesserungsauftrag vom 23.05.2025, der am 30.05.2025 durch Hinterlegung zugestellt wurde, ersuchte die belangte Behörde den Bf bis spätestens 13.06.2025 folgende Unterlagen nachzureichen:

- o die Kontoauszüge der letzten 6 Monate sämtliche seiner Bankkonten inklusive seinem Geschäftskonto bbb,
- o eine Stellungnahme zu seiner Position als Geschäftsführer der D__,
- o eine Stellungnahme zu der Situation, dass der Unterkunftgeber die D__ ist,
- o eine Stellungnahme zu seinen gemeldeten selbstständigen Beschäftigungen,

- eine Stellungnahme zu seinem tatsächlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz zwischen 27.06.2023 und 03.03.2025 und
- eine Stellungnahme zu allen seinen Depots vorzulegen.

Im Verbesserungsauftrag vom 23.05.2025 findet sich folgender Hinweis: „Wenn Sie diesem Verbesserungsauftrag innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, wird die Behörde Ihren Antrag zurückweisen, ohne Ihren Anspruch näher zu prüfen. Sofern Sie die geforderten Angaben bzw. Unterlagen fristgerecht beibringen, wird Ihr Antrag so behandelt, als wäre er bereits ursprünglich vollständig übermittelt worden."

In seiner Stellungnahme zu diesem Verbesserungsauftrag vom 02.06.2025 bezeichnet der Bf die Forderung auf Übermittlung der Kontoauszüge der letzten 6 Monate vom Geschäftskonto bbb als widerrechtlich. Seine Rechtsauffassung begründet der Bf damit, dass es sich bei diesem Konto vermutlich um ein Konto seines Arbeitgebers und nicht um sein Konto handelt, wobei die belangte Behörde seiner Meinung nach solche Daten auch bei Anwendung der § 23 Abs. 3 Oö. SOHAG und § 41 Abs. 1 Z 1c Oö. SOHAG nicht einfordern darf.

Zu seiner Position als Geschäftsführer der D__ teilte der Bf mit, dass dieses Unternehmen im Jahr 2015 aus einem Sanierungsverfahren herausgekauft wurde, und dass er sich kein Geschäftsführergehalt oder Gesellschaftergehalt auszahlt. Weiters gab der Bf bekannt, dass die D__ nicht sein Unterkunftgeber ist, sondern auf ihn die Bezeichnung „wohnungslose Person" zutrifft.

Zu seinen selbstständigen Beschäftigungen informierte der Bf die belangte Behörde in seiner Stellungnahme vom 02.06.2025 über das Einzelunternehmen mit dem Firmennamen „J__", insbesondere darüber, dass die Gewerbeberechtigung der J__ seit 19.12.1992 besteht. Zur D__ informierte der Bf in dieser Stellungnahme noch ergänzend, dass deren Betriebsgegenstand in der Erstellung und dem Vertrieb von Software für Registrierkassen gelegen ist und die Gewerbeberechtigung seit 11.03.2010 besteht.

II.1.7. Mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde dem Bf als alleiniger Gesellschafter und in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der D__ im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG zur Darlegung, ob er sich in einer sozialen Notlage befindet, die Möglichkeit eingeräumt vom Konto der D__, mit dem IBAN: bbb, und vom Konto der D__, zum IBAN: fff, die Kontoauszüge der letzten 6 Monate in der Verhandlung vorzulegen.

Der Bf hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch eine Umsatzliste, zum Akt genommen als Beilage./II, vom Konto der D__ mit dem IBAN: bbb für den Zeitraum 01.10.2024 bis 19.10.2025 vorgelegt, allerdings hat er diese Umsatzliste

gefiltert. Man sieht auf dieser gefilterten Umsatzliste weder die aktuellen Kontostände, noch können aus dieser etwaige Honorareingänge oder Darlehenszahlungen an die D__ herausgelesen werden. Insbesondere sieht man aus dieser gefilterten Umsatzliste nicht vollständig die Zahlungsausgänge heraus, nur die Bezahlung der Büromiete in der Höhe von 390 Euro auf das Privatkonto des Bf mit dem IBAN ccc lässt sich dieser gefilterten Umsatzliste entnehmen.

Vorgebracht hat der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, ohne dieses Vorbringen durch eine ungefilterte Umsatzliste zu belegen, dass sich am 20.10.2025 ein Guthaben auf dem Konto IBAN: bbb in der Höhe von 2.500 Euro bis 3.000 Euro befand. Weiters brachte der Bf in der Verhandlung vor, dass er die D__ aus einem Sanierungsverfahren mit einem Bilanzminus von 370.000 Euro herausgekauft hat und ein Jahr später betrug das Bilanzminus nur noch rund 212.000 Euro. Vorgelegt wurde von ihm noch die Bilanz der D__ für das Geschäftsjahr 2024 in der auch die Bilanz des Geschäftsjahres 2023 abgebildet ist [Beilage./I). In dieser ist zum Geschäftsjahr 2024 eine Bilanzsumme von 9.335,81 Euro und zur Position „Eigenkapital“ ein Bilanzverlust in der Höhe von 307.806,21 Euro ausgewiesen.

In der Verhandlung vom 20.10.2025 hat sich der Bf sodann bereit erklärt, sämtliche ungefilterten Kontoauszüge rückwirkend bis zum 01.10.2024 von den Geschäftskonten der D__ mit IBAN bbb und IBAN fff sowie sämtliche Kontoauszüge, und zwar ungefiltert vom Geschäftskonto des Einzelunternehmens „J__“ mit dem IBAN hhh rückwirkend bis zum 01.10.2024 vorzulegen.
Weiters erklärte der Bf seine Bereitschaft, den Antrag auf Zuerkennung einer Alterspension bei der Pensionsversicherungsanstalt einzureichen und ein entsprechendes Bestätigungsschreiben der PVA, dass der Antrag auch eingereicht wurde, dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen.

In Anbetracht dessen, dass der Bf erstmals seine Bereitschaft zur Vorlage ungefilterter Kontoauszüge, vor allem vom Geschäftskonto der D__ IBAN bbb signalisierte, wurde dem Bf zur Vorlage dieser Unterlagen eine Frist von drei Wochen gesetzt. Gleichzeitig wurde der Bf vom Landesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass er dem Auftrag des Gerichtes nicht vollständig fristgerecht Folge leistet, eine sofortige Entscheidung auf Basis der bis zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen, gefällt wird.

Der Bf hat auf den Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes auch fristgerecht am 17.11.2025 reagiert. Jedoch übermittelte der Bf dem Landesverwaltungsgericht nur die Bestätigung, dass sein Antrag auf Alterspension am 14.11.2025 bei der SVS eingelangt ist und zum Konto der J__ mit dem IBAN hhh ein Schreiben der VKB vom 06.11.2025, dass dieses Konto nach Umbuchung des in der Höhe von 2.814,41 Euro bestehenden Guthabens auf das Konto ggg, geschlossen wird.

Zum Geschäftskonto der D__ mit dem IBAN bbb verweigerte der Bf, wie er in seiner am 17.11.2025 beim Landesverwaltungsgericht eingelangten Stellungahme vorbringt, erneut die Vorlage der Kontoauszüge, weil nach seiner Meinung die belangte Behörde darauf keinen Anspruch hat und durch die Vorlage der Bilanz [Beilage./I], die Vorlage der Kontoauszüge des Arbeitgebers hinfällig ist.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vor allem aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den darin inneliegenden Verbesserungsaufträgen der belangten Behörde, als auch auf die darauf vom Bf abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen. Die übrigen Feststellungen, die nicht den Inhalt der Verbesserungsaufträge sowie der darauf vom Bf abgegebenen Reaktionen betreffen, gründen sich auf die Parteieneinvernahme des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung und die vom Bf in der Verhandlung vorgelegten Urkunden. Der Inhalt des an den Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung durch das Landesverwaltungsgericht Oö erteilten Auftrages ergibt sich aus dem Verhandlungsprotokoll und der Umfang, wie der Bf schlussendlich innerhalb der gesetzten Frist auf diesen Auftrag reagiert hat, ergibt sich aus dessen am 17.11.2025 am Landesverwaltungsgericht Oö eingelangten Stellungnahme [ON 8], sowie aus den dieser Stellungnahme angeschlossenen Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.

(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.

(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden. Die Zurückziehung diesbezüglicher Rechtsmittel ist jedoch zulässig.

(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

§ 41
Verarbeitung personenbezogener Daten und Auskunftspflicht

(1) Die zur Vollziehung dieses Landesgesetzes berufenen Behörden und Träger der Sozialhilfe sind zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten insoweit ermächtigt als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Leistung der Sozialhilfe und zur Vollziehung des Sozialhilfe-Statistikgesetzes benötigt werden. Dabei handelt es sich um

1. Stammdaten
   a) der hilfesuchenden, bezugsberechtigten bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die Sozialhilfe bezogen wird oder werden soll,
   b) der unterhaltsberechtigten oder -pflichtigen Personen von hilfesuchenden, bezugsberechtigten bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die Sozialhilfe bezogen wird oder werden soll sowie Personen im Sinn des § 14 Abs. 2, wie insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Adress- und Kontaktdaten, Beruf, Ausbildungen, Sozialversicherungsverhältnisse, Sozialversicherungs-nummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Familienstand (Lebensgemeinschaft,

Lebenspartnerschaft), Staatsbürgerschaft, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen, Bankverbindung und Kontonummer,

c) der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers von hilfesuchenden, bezugsberechtigten bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die Sozialhilfe bezogen wird oder werden soll sowie Personen im Sinn des § 14 Abs. 2, wie insbesondere Name, Adress- und Kontaktdaten, Betriebsgegenstand, Branchenzugehörigkeit,

2. Wirtschafts- bzw. Einkommensdaten der hilfesuchenden, bezusgsberechtigten bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die Sozialhilfe bezogen wurde, wird oder werden soll oder die beitrags-, rückerstattungs- oder kostenersatzpflichtig sind sowie Personen im Sinn des § 14 Abs. 2 und § 23 Abs. 4, wie insbesondere Einkommensverhältnisse (Höhe, Art und Herkunft von Einkommen sowie sämtliche Zuflüsse in Geld- oder Sachwert), Vermögensverhältnisse, Art und Umfang von Sorgepflichten, außerordentliche Aufwendungen, Versicherungszeiten, Bemessungsgrundlagen, Höhe und Bezugszeiten von Leistungen und Beihilfen bzw. Förderungen,
3. Beschäftigungsdaten der hilfesuchenden, bezugsberechtigten bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die Sozialhilfe bezogen wird oder werden soll sowie Personen im Sinn des § 14 Abs. 2, wie insbesondere bisherige Beschäftigungen, Umstände der Auflösung von Arbeitsverhältnissen, Pläne und Ergebnisse der Arbeitsuche, Beratungs-, Begleitungs- oder Betreuungsverläufe, Umstände des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen, Sanktionen wegen Fehlverhaltens,
4. Gesundheitsdaten und Daten über soziale Rahmenbedingungen der hilfesuchenden, bezugsberechtigten bzw. leistungsbeziehenden Personen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, für die Sozialhilfe bezogen wird oder werden soll, wie insbesondere Arbeitsfähigkeit, gesundheitliche Einschränkungen, die die Arbeitsfähigkeit oder die Verfügbarkeit in Frage stellen oder die berufliche Verwendung berühren, Sprachkenntnisse, Integrationsverpflichtungen, Pflegegeldeinstufungen, spezifischer Hilfebedarf, Familien- und Haushaltskonstellation, sonstiges soziales Umfeld.

(2) Die insoweit verarbeiteten personenbezogenen Daten (Abs. 1) dürfen im elektronischen Weg an die Träger der Sozialhilfe, an Kooperationspartner im Sinn des § 31 Abs. 5 Oö. SHG 1998, Beteiligte des jeweiligen Verfahrens, an zu diesem Verfahren beigezogene Sachverständige sowie an ersuchte oder beauftragte Behörden, an die Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Finanzbehörden und die Fremdenbehörden sowie die Sozialbehörden und die Meldebehörden, das Bundesministerium für Inneres und den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) übermittelt werden, als dies jeweils zur Feststellung der Voraussetzungen und Höhe einer Leistung der Sozialhilfe sowie deren Erbringung, der Krankenversicherungspflicht, der Integration auf dem Arbeitsmarkt sowie für die Kostenersatz-, Beitrags- oder Rückerstattungspflicht erforderlich ist.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Landesgesetz sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck einer effizienten und effektiven, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sichernden und im Land

Oberösterreich einheitlichen Gewährleistung von Leistungen nach diesem Landesgesetz die zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten (Abs. 1 und 2) gemeinsam zu verarbeiten.

(4) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(5) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.

(6) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sind zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Zweck der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen.

(7) Die Gerichte, Bundessozialämter, Träger der Sozialversicherung sowie die sonstigen Entscheidungsträger nach den Pflegegeldgesetzen, der Dachverband der Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Finanzbehörden und die Fremdenbehörden, die Sozial- und die Meldebehörden, das Bundesministerium für Inneres, der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) sowie die Entscheidungsträger der Wohnbeihilfe oder sonstiger Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs der Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder dem Landesverwaltungsgericht oder einem Träger der Sozialhilfe über alle zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe, deren Erbringung sowie für Kostenersatz-, Beitrags- und Rückerstattungsverfahren erforderlichen Daten Auskunft zu erteilen und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen tunlichst elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Auskünfte aus Pflegschaftsakten. Die näheren Modalitäten können von der Landesregierung in einem Verwaltungsübereinkommen geregelt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und das Landesverwaltungsgericht sind zu diesem Zweck auch berechtigt, eine Verknüpfungsabfrage im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen.

(8) Die Gemeinden sind über Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung, des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe zur Durchführung von einzelnen Erhebungen und zur Mitwirkung bei der Leistung der Sozialhilfe verpflichtet. Ist die Gemeinde mit der Führung der Sozialberatungsstelle beauftragt, dürfen in dieser Sozialberatungsstelle tätige Bedienstete nicht für die Durchführung von einzelnen Erhebungen oder zur Mitwirkung bei der Leistung der Sozialhilfe herangezogen werden. Die Aufgaben der Städte mit eigenem Statut als Träger der Sozialhilfe werden dadurch nicht berührt.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Zurückweisung seines Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob der Bf seiner Mitwirkungspflicht entsprechend vollständig nachgekommen ist.

III.3. Daran anknüpfend wird nun rechtlich schlussgefolgert:

III.3.1. Den Verbesserungsaufträgen der belangten Behörde hat der Bf nur weitgehend aber eben nicht vollständig entsprochen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oö hat der Bf seine Mitwirkungsbereitschaft zwar durch die Vorlage der Bestätigung über die Einreichung des Antrages auf Alterspension bei der SVS, teilweise ergänzt. Aber es fehlen noch immer die ungefilterten Kontoauszüge vom Geschäftskonto der D__ mit dem IBAN IBAN bbb, welche die belangte Behörde mit dem Verbesserungsauftrag vom 23.05.2025, der am 30.05.2025 durch Hinterlegung zugestellt wurde, für die letzten 6 Monate, sohin zurück bis einschließlich Oktober 2024, eingefordert hat.

III.3.2. Unabhängig davon, dass eine Frist von 14 Tagen, zur Vorlage von Kontoauszügen, diese hätten bis spätestens 13.06.2025 vorgelegt werden müssen, angemessen im Sinne des § 23 Abs. 5 Oö. SOHAG ist, scheiterte die Vorlage der Auszüge von diesem Konto nicht an der Frist, sondern am Willen des Bf. Der Bf hat auch im Beschwerdeverfahren, die ihm bereits in der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung und im Anschluss durch den Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes in der Verhandlung eingeräumte Möglichkeit zur Vorlage der Auszüge von dem Geschäftskonto der D__ nicht genutzt.

Der Bf vertritt gleichbleibend den Rechtsstandpunkt, dass der Auftrag der belangten Behörde auf Vorlage der Auszüge von diesem Konto widerrechtlich erfolgte. Vor allem argumentiert der Bf damit, dass das Anfordern von Kontoauszügen von unbeteiligten Dritten oder vom Arbeitgeber des Antragstellers rechtswidrig ist.

III.3.3. Bei der D__ handelt es sich aber gerade nicht um den Arbeitgeber des Bf. An das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses könnte man nur unter der Voraussetzung denken, dass noch andere natürliche oder juristische Personen an der D__ beteiligt sind und wenn der Anteil des Bf weniger als 25 Prozent betragen würde. Da der Bf nicht nur der Geschäftsführer der D__ ist, sondern ihm auch 100 Prozent der Gesellschaftsanteile an der D__ gehören, vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, inwiefern dem Bf eine Arbeitnehmerstellung und der D__ die rechtliche Stellung eines Arbeitgebers des Bf zukommen könnte. Im Volksjargon gesprochen ist der Bf als geschäftsführender Gesellschafter und Alleineigentümer des Vermögens der D__, wie das für einen Selbstständigen so üblich ist, vielmehr sein eigener Chef.

III.3.4. Wenngleich dem Bf insofern Recht zu geben ist, dass die D__ ein eigenständiges Rechtssubjekt ist, darf man aufgrund seiner Stellung als Alleineigentümer der D__, die aus den oben aufgezeigten Gründen rechtlich nicht sein Arbeitgeber sein kann, bei der Beurteilung, ob der Bf eine soziale Notlage hat,

die Einkommens- und Vermögensverhältnisses der D__ von jenen des Bf als Privatperson nicht trennen.

III.3.5. Nun ist der Bf gemäß § 21 Abs. 4 Z 2 Oö. SOHAG verpflichtet, Angaben zu seiner aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation zu machen. § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG schreibt nochmals die Verpflichtung vor, dass die hilfesuchende Person im Rahmen der Mitwirkungspflicht geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen hat.

Zur vollständigen Beurteilung der Vermögensverhältnisse des Bf, bei der Entscheidung über den Sozialhilfeantrag, muss daher die belangte Behörde im Entscheidungszeitpunkt, bei der Bescheiderstellung, auch die Vermögensverhältnisse der D__ kennen. Um einen ausreichenden Einblick zur Vermögenssituation der dem Bf gehörenden D__ zu bekommen, war es daher entgegen der Rechtsauffassung des Bf sehr wohl seine Pflicht, die von der belangten Behörde am 23.05.2025 angeforderten Auszüge von dem Geschäftskonto der D__ mit dem IBAN bbb an die belangte Behörde zu übermitteln. Ohne Kenntnis vom Kontostand konnte die belangte Behörde im Entscheidungszeitpunkt die Vermögenssituation der dem Bf gehörenden D__ und somit die Vermögenssituation des Bf nicht abschließend beurteilen.

III.3.6. Auch eine vollständige Beurteilung der Einkommenssituation des Bf ist nur durch die Vorlage von ungefilterten Kontoauszügen vom Geschäftskonto der D__ mit dem IBAN bbb zumindest für einen Zeitraum, der sechs Monate vor der Erteilung des Verbesserungsauftrag am 23.05.2025 liegt, möglich. Gewinnauszahlungen, die von einer juristischen Person an einen ihrer Gesellschafter erfolgen, sind nicht im Einkommenssteuerbescheid des Gesellschafters beinhaltet. Vielmehr muss die GmbH und nicht der Gesellschafter, ab Beschlussfassung über die Gewinnauszahlung, die Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Der Einkommenssteuerbescheid des Bf aus dem Jahr 2023 trifft daher für etwaige Geschäftsführerbezüge des Bf, die dieser von der D__ bekommen könnte und über theoretisch mögliche sonstige Entnahmen vom Geschäftskonto der D__ keine Aussage.

Somit lässt sich über den Einkommenssteuerbescheid nicht feststellen, ob sich der Bf vom Geschäftskonto Geld entnommen hat, sei es durch eine Barentnahme oder durch Überweisung.

III.3.7. Selbst wenn die D__ überschuldet sein könnte, wofür der für das Geschäftsjahr 2024 ausgewiesene Bilanzverlust ein Indiz, aber keine abschließend gesicherte Aussage liefert, schließt dieser Umstand nicht aus, dass sich der Bf Geld vom Geschäftskonto der D__ entnimmt, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Auch wenn sich der Alleingesellschafter, durch die Entnahme von Geld aus einer überschuldeten Gesellschaft, dem Risiko einer strafrechtlichen

Verfolgung wegen eines Vermögensdeliktes, wie der Bf vorbringt, aussetzen könnte, ist es theoretisch nicht ausgeschlossen, dass solche Geldentnahmen vom Geschäftskonto IBAN bbb stattfinden und dem Bf zufließen, damit sich dieser seinen Lebensunterhalt finanziert.

Einen vollständigen Überblick über die Einkommensverhältnisse des Bf hat die belangte Behörde daher nur dann, wenn der Bf die bereits am 23.05.2025 angeforderten Kontoauszüge vom Geschäftskonto der D__ mit dem IBAN bbb übermittelt, auf denen auch die Kontostände und die jeweiligen Zahlungseingänge sowie vor allem die Zahlungsausgänge ersichtlich sind. Da sich der Bf aufgrund einer verfehlten Rechtsansicht beharrlich weigert diese Kontoauszüge offenzulegen, verletzt er seine Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG.

III.3.8. Der Bf ist seiner Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren zur Gänze, durch Vorlage der angeforderten Kontoauszüge vom Geschäftskonto der D__ mit dem IBAN bbb nachgekommen, weil er von seiner noch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung bekundeten Bereitschaft zur Vorlage dieser Kontoauszüge wieder abgerückt ist und dem Landesverwaltungsgericht in seiner Stellungnahme vom 17.11.2025 lediglich erneut mitteilt, warum er seiner Meinung nach die Kontoauszüge nicht übermitteln muss.

Sämtliche Verbesserungsaufträge der belangten Behörde haben auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Insgesamt hat der Bf durch die Nichtvorlage der Auszüge vom Geschäftskonto der D__ mit dem IBAN bbb seine Mitwirkungs-pflicht verletzt, sodass seine Beschwerde mangels Vorliegens einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung, ob sich der Bf in einer sozialen Notlage befindet, gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 letzter Satzteil Oö. SOHAG zurückzuweisen war.

III.3.9. Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde und nicht beim Landesverwaltungsgericht einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die Bestimmungen des § 21 Abs. 4 Z 2 Oö. SOHAG und des § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG insofern eindeutig sind, als Angaben zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation durch die Vorlage von geeigneten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation durch den Hilfesuchenden vorzulegen sind. Das unter einem geeigneten Nachweis vor allem ein Geschäftskonto eines Unternehmens zu verstehen ist, das im Alleineigentum des Hilfesuchenden steht, versteht sich von selbst und bedarf es dazu keiner vertiefenden Auslegung des Gesetzesbegriffes „geeignet“.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner